



Der Generalstaatsanwalt
des Landes Brandenburg

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg
14712 Brandenburg

Telefon (03041) 245-220
Telefax (03041) 245-246
Telefax (03041) 245-370

Telefax
Telefax
Telefax
Telefax

3. Juni 1999

- PRESSEMITTEILUNG -

Auf einer Dienstbesprechung mit den Leitenden Oberstaatsanwälten meines Geschäftsbereichs, die am Montag in Buckow stattgefunden hat, ist u.a. die Problematik der Beihilfe zur unerlaubten Einreise bzw. zum unerlaubtem Aufenthalt von Ausländern durch Taxifahrer erörtert worden. Gegenstand der Erörterung war auch, dass in letzter Zeit aus dem Kreis der Taxifahrer des Landes wiederholt die Befürchtung geäußert worden ist, sich mit der Beförderung von Ausländern strafbar zu machen. Dies hat in Einzelfällen dazu geführt, dass unbescholtene Mitbürger nicht befördert worden sind.

Ich sehe daher Anlass zu folgender Klarstellung:

1. Keinesfalls ist es hinzunehmen, dass ein Taxifahrer die Beförderung allein des halb verweigert, weil es sich nach seiner Einschätzung bei der Person, die um die Beförderung bittet, um einen Ausländer handelt. Ein derartiges Verhalten wäre nicht nur diskriminierend, sondern auch ein Verstoss gegen § 22 des Personenbeförderungsgesetzes. Diese Vorschrift schreibt dem Taxiunternehmer eine grundsätzliche Beförderungspflicht vor. Wer dieser Pflicht zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 3 c des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Unter bestimmten Voraussetzungen wäre sogar gemäß § 25 Personenbeförderungsgesetz ein Widerruf der Genehmigung zur Personenbeförderung möglich.
2. Eine Strafbarkeit nach §§ 92, 92 a des Ausländergesetzes setzt vorsätzliches Handeln voraus, d. h. der Taxifahrer muß wissen, dass die beförderten Personen illegal nach Deutschland eingereist sind bzw. sich dort aufhalten. Davon ist zum Beispiel auszugehen, wenn ein Taxifahrer mit Schleuserbanden einverständlich zusammenarbeitet oder zur Nachtzeit in Grenznähe, aber weitab von offiziellen Grenzübergängen, Personen mit nasser oder verschmutzter Bekleidung aufnimmt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind und nach Berlin gebracht werden wollen. Nur derart eindeutige Fälle, auf die auch der Bundesgrenzschutz in seinem Flugblatt „Nein zu Schleppern und Schleusern“ hingewiesen hat, führen zu einer Verurteilung!

Danach halte ich Äußerungen, Taxifahrer würden sich allein mit der Beförderung von Ausländern bereits der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen, für unsachlich und zudem geeignet, Taxifahrer zu ausländerfeindlichem Verhalten zu bestimmen. Das kann nicht ohne meinen Widerspruch bleiben.

L. Rautenberg
Dr. Rautenberg